



Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 26. Oktober 2010



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“	4
1.5	Grundsatz.....	4
1.6	Abwasserbeseitigung.....	5
1.6.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5
1.6.2	Niederschlagswasser.....	5
1.6.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser).....	5
1.7	Zuständigkeit	5
II.	Aufgaben der Gemeinde	6
2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	6
2.2	Aufsicht.....	6
2.3	Kanal- und Anlagenkataster.....	6
2.4	Unterhaltsplan	6
2.5	Kataster der Betriebe	6
III.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	7
3.1	Allgemeine Bauvorschriften	7
3.1.1	Ausführung	7
3.1.2	Normen, Richtlinien	7
3.1.3	Grundstückentwässerung	7
3.1.4	Quartierplanverfahren.....	7
3.1.5	Platzierung von Kanälen	7
3.1.6	Durchleitungsrecht.....	7
3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser	8
3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	8
IV.	Öffentliche Siedlungsentwässerung	8
4.1	Umfang der Anlagen.....	8
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	9
V.	Private Abwasseranlagen	9
5.1	Anschlusspflicht.....	9
5.2	Baupflicht.....	9
5.3	Bewilligungen	9
5.3.1	Bewilligungspflicht	9
5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	10
5.3.3	Bewilligungsverfahren.....	10
5.3.3.1	Gesuch.....	10
5.3.3.2	Unvollständige Gesuche / Unterlagen.....	10
5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
5.3.5	Ausnahmebewilligung.....	10
5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
5.4	Bau / Baubeginn	11
5.5	Anschlussfrist	11
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	11
5.7	Kontrollen	11



5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente.....	11
5.9	Unterhaltungspflicht.....	12
5.10	Anpassung / Sanierung	12
5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde.....	12
5.12	Nachweise	12
5.13	Mehrere Eigentümer	12
VI.	Finanzierung und Kostentragung.....	13
6.1	Allgemein.....	13
6.2	Öffentliche Anlagen – Gebühren.....	13
6.3	Verwaltungsgebühren.....	13
VII.	Haftung.....	13
7.1	Haftung.....	13
VIII.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	14
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	14
8.2	Rechtsschutz	14
8.3	Strafbestimmungen.....	14
8.4	Übergangsbestimmungen / Planablieferung	14
8.5	Inkrafttreten	14
IX.	Anhang	15



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

übergeordnetes Recht:
Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 Geltungsbereich

übergeordnetes Recht:
Art. 2 GSchG

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

übergeordnetes Recht:
Art. 4 GSchG und §§ 5 – 7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.5 Grundsatz

übergeordnetes Recht:
Art. 6 GSchG

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.



1.6 Abwasserbeseitigung

übergeordnetes Recht:
Art. 7 GSchG und Art. 3, 5 - 17 GSchV

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann. Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle und Fette) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist untersagt.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000, die kantonal als beachtlich erklärte VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ sowie weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an. Rückhaltmassnahmen sind i.S. von Art. 7 Abs. 2 GSchG zu realisieren und gemäss der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ zu planen.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband Oberes Surbtal.



II. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

- ¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
- ² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Schadhafte Anlagen müssen durch den Besitzer saniert werden.
- ³ Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des entsprechenden Zweckverbandes.

2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und privaten Spezialanlagen (z.B. Versickerungsanlagen).

2.5 Kataster der Betriebe

übergeordnetes Recht:
§ 3a Abs. 1 lit. c VO GSch

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.



III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

- ¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
- ² Der Gemeinderat stellt mit der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung detaillierte Bedingungen und Auflagen auf, die zu erfüllen sind.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien der Fachverbände massgebend.

3.1.3 Grundstückentwässerung

- ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
- ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrecht

übergeordnetes Recht:
§ 105 PBG

Durchleitungsrechte sind durch den Ersteller im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.



3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

übergeordnetes Recht:
Art. 11 GSchG und
Art. 11 und 12 GSchV

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- ² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahmen und -rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordern die Bewilligungen der Behörde.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

übergeordnetes Recht:
Art. 13 – 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien der Fachverbände bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

übergeordnetes Recht:
Art. 10 GSchV

- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- ² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.



4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens Durchmesser 150 mm für Schmutzwasser und 250 mm für Mischwasser/Regenwasser
- Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhaltsfahrzeuge
- technisch und betrieblich einwandfreier Zustand von Leitungen und Schächten
- Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen

² Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand/Dichtheit mit entsprechenden Protokollen nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

V. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

übergeordnetes Recht:
Art. 11 GSchG und
Art. 3, Art. 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

übergeordnetes Recht:
Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten oder Anpassungen von bestehenden Altbauten. Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zusammenzuführen.

5.3 Bewilligungen

übergeordnetes Recht:
Art. 17 und Art. 18 GSchG

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen wird durch die Gemeinde wahrgenommen.

² Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

³ Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.



5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

übergeordnetes Recht:
Art. 13 GSchG und
Art. 9 und 10 GSchV

Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen.

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

- ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach (bei kantonaler Bewilligung fünffach) der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- ² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
- ³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- ⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtigkeit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
- ⁵ Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Gemeinde bereits im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

übergeordnetes Recht:
Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.



5.4 Bau / Baubeginn

- ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7 Kontrollen

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Schlusskontrolle ist die Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. Leitungen im privaten Grund sind durch den Ersteller oder Eigentümer einzumessen und im Ausführungsplan massgerecht einzutragen.
- ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden. Die Aufnahmen mit Zustandsprotokoll sind dem Bauamt zur Kontrolle einzureichen.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- ² Dem Bauamt sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.



5.9 Unterhaltspflicht

übergeordnetes Recht:
Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

- ¹ Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
- ² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Die Kosten für Kanalfernsehaufnahmen von privaten Leitungen im Rahmen von öffentlichen Sanierungsprojekten übernimmt die Gemeinde.

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

übergeordnetes Recht:
Art. 15 GSchG

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- ² Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert.

5.12 Nachweise

- ¹ Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.
- ² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern erstellt oder benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.



VI. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

übergeordnetes Recht:
Art. 3a GSchG

- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- ² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- ³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

6.2 Öffentliche Anlagen – Gebühren

übergeordnetes Recht:
Art. 3a und Art. 60a GSchG

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

VII. Haftung

7.1 Haftung

- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.



VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen des Kontrollorgans, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen / Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Kanalisationsverordnung, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Der Schreiber
Michael Frei

Diese Verordnung wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2018 am 26. Oktober 2010 genehmigt.



IX. Anhang

Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische Norm